§ 4. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2008 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich innerhalb des im ersten Satz angeführten Zeitraumes ereignet haben.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63
Der Abteilungsleiter

*

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die umweltschonende Abwicklung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Fußballeuropameisterschaft 2008 (EURO 2008-Veranstaltungsverordnung)

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 25/2008, die im Zusammenhang mit der Fußballeuropameisterschaft 2008 in Wien stehen und an welchen mehr als 2000 Personen teilnehmen können.

Verpflichtungen

§ 2. (1) Getränke dürfen nur offen und in Mehrwegbechern aus Kunststoff ausgeschenkt werden.

(2) Speisen dürfen nur mit möglichst geringer Verpackung (Serviette, Papier, Pappkarton etc.) oder mit einem Mehrwegteller aus Kunststoff ausgegeben werden.

(3) Für die Mehrwegbecher und -teller ist ein Pfand von mindestens 1 EUR einzuheben.

Strafbestimmung

§ 3. Wer den Geboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hiefür im § 108 Abs. 2 Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, vorgesehenen Strafe.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft. Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen gemäß § 3 dieser Verordnung können auch nach Außerkrafttreten dieser Verordnung verhängt werden.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22
Die Abteilungsleiterin
Ing. Dr. Karin Büchl-Krammerstätter, OSR.

(MA 1 – 63/2008)

Entschließung des Bürgermeisters,

mit der die Entschließung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten geändert wird.

Auf Grund der §§ 69 und 91 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2007, wird verordnet:

Artikel I

Die Entschließung des Bürgermeisters betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39/1996, zuletzt geändert durch die Entschließung des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 8/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird bei der Dienststelle „Magistratsabteilung 13" die Wortfolge „Hilfsarbeiter/Hilfsarbeiterinnen," angefügt.

2. In § 3 wird bei der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund" die Wortfolge „Krankenschwestern/Krankenpfleger," durch die Wortfolge „Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger," ersetzt.

3. In § 3 wird bei der Dienststellenbezeichnung „Magistratische Bezirksämter" die Wortfolge „Aushilfsbedienstete für Arbeiten im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volkszählungen oder gleichartige Verfahren sowie für Büroarbeiten." durch die Wortfolge „Aushilfsbedienstete – einschließlich der als Ordner/Ordnerin bzw. als Reinigungskraft beschäftigten Stunden- bzw. Tagesaushelfer/-aushelferinnen – für Arbeiten im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volkszählungen oder gleichartige Verfahren sowie für Büroarbeiten." ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 mit 1. Mai 2008,

2. Art. I Z 2 und 3 mit 1. Juli 2008.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

(MA 1 – 231/2008)

Kundmachung

Änderung des Verzeichnisses der Dienststellen gemäß § 4 des Wiener Personalvertretungsgesetzes

(Beschlüsse des Zentralausschusses der Personalvertretung vom 22. April 2008 und der gemeinderätlichen Personalkommission vom 16. Mai 2008, Zl. 01958-2008/0001-GIF)

Das „Verzeichnis der Dienststellen gemäß § 4 des Wiener Personalvertretungsgesetzes", Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/2006, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12/2008, wird wie folgt geändert:

Im Punkt I des Verzeichnisses lautet die lfd. Nr. 30 wie folgt:

„30	Gesundheitsdienst der Stadt Wien	MA 15 (mit Ausnahme der unter der lfd. Nr. 7 erfassten Bediensteten), Bereichsleitung für Koordination und Zusammenarbeit von Einrichtungen des Wiener Gesundheitswesens mit der Europäischen Union	3., Thomas-Klestil-Platz 8/2 (Town Town)"

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 1